

Novellierung des Universitätsgesetzes Kettenvertragsregelung

Workshop - 16.08.2021



Warum wurde §109 UG novelliert?

- Kettenvertragsregelung war schon öfters Teil gerichtlicher Auseinandersetzungen.
- EuGH-Urteil aus 2019 hat Fragen aufgeworfen, ob § 109 UG europarechtskonform ist.
- Gibt EU-Richtlinie zum Thema Kettenverträge (Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge)
 - →§ 109 UG ist somit auch immer mit Blick auf Europarecht auszulegen.



Rahmenbedingungen - §109 "neu"

- nur bei echten Arbeitsverhältnissen zu prüfen (fDV, WV sind nicht umfasst).
- ein Vertragsverhältnis darf maximal 6 Jahre umfassen.
- Es kommt <u>immer</u> auf drei Komponenten an:
 - 1) zeitliche Höchstgrenze --> 8 Jahre
 - 2) maximale **Befristungsmöglichkeiten** --> in der Regel in Summe drei Befristungen
 - 3) gibt darüber hinaus bestimmte **Ausnahmeregelungen**(Professor*innen, Projektmitarbeiter*innen, Lektor*innen, Ersatzkräfte...)
 - → alle 3 Punkte müssen **immer** geprüft werden.
- Eine zeitliche Unterbrechung/Pause zwischen befristeten Arbeitsverhältnissen führt nicht mehr dazu, dass eine darauffolgende befristete Anstellung als Erstanstellung gilt
 - → es gibt somit **keine "Unterbrechung der Kette"** mehr!



Anrechnungsregelungen Feststellung der höchstzulässigen Gesamtdauer

- Die Anrechnungsregeln stellen ein Kernstück des neuen 109er dar.
- Hierbei sind zwei Zeiträume strikt voneinander zu trennen:

Zeiten vor Inkrafttreten	01.10.2021	Zeiten nach Inkrafttreten

- Die neue Kettenvertragsregelung tritt mit 01.10.2021 in Kraft.
- Je nachdem in welchen Zeitraum die Zeiten bzw. Anstellungsverhältnisse fallen sind diese je nach Personengruppe in unterschiedlichem Ausmaß zu berücksichtigen.



Welche Zeiten, die VOR dem Inkrafttreten (01.10.2021) liegen werden <u>nicht</u> berücksichtigt?

- Grundsätzlich gilt, dass bei der Feststellung der höchstzulässigen Gesamtdauer auch Zeiten zu berücksichtigen, die vor dem 01.10.2021 liegen.
- Bestimmte Zeiten sind davon jedoch ausgenommen:
 - Zeiten als studentische Mitarbeiter*in, sowie Zeiten als Universitätsassistent*in Prae Doc und Projektmitarbeiter*in Prae Doc bleiben im Ausmaß von 4 Jahren unberücksichtigt.
 - Zeiten als Projektmitarbeiter*in: Zeiten vor Inkrafttreten (01.10.2021) bleiben im Ausmaß von 4 Jahren unberücksichtigt, allerdings nur, wenn eine Anstellung als Projektmitarbeiter*in folgt.
 - Zeiten Lektor*in: Wird ein Arbeitsverhältnis als Lektor*in ab dem 01.10.2021 neu abgeschlossen, bleiben alle Zeiten, die vor dem 01.10.2021 liegen unberücksichtigt. (Erreichung der Obergrenze als Lektor*in erst mit 30.09.2029)
 - → Wird ein anderes Arbeitsverhältnis abgeschlossen (bspw. Univ.Ass. Post Doc), sind Zeiten als Lektor*in, die vor dem 01.10.2021 liegen zu berücksichtigen.



Ausnahmeregelungen für Zeiten, die NACH dem Inkrafttreten (01.10.2021) liegen

 Bei der höchstzulässigen Gesamtdauer (also 8 Jahre) sind alle Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen und zwar unabhängig davon, ob die Arbeitsverhältnisse unmittelbar aufeinanderfolgen oder nicht.

Ausnahmen

- Anstellung als befristete Universitätsprofessor*innen (gem. 99(1) /99(3) /99a UG) → die regulären 8 Jahren können mit weiteren 6 Jahren als befristete Universitätsprofessor*in kombiniert werden.
- O Anstellungen als Univ. Ass Prae Doc oder Projektmitarbeiter*in Prae Doc sowie studentische
 Mitarbeiter*in → bleiben bis maximal 4 Jahre unberücksichtigt.
- Bestimmte Zeiten sind aktiv herauszurechnen (Konkretisierung der bisherigen Folien)
 Vertragsverlängerungen auf Basis von §20(3) Z 1 KV bleiben unberücksichtigt = müssen herausgerechnet werden.
- Das betrifft Vertragsverlängerungen aufgrund eines Beschäftigungsverbotes, einer Elternkarenz nach MSchG und VKG, sowie des Präsenz- und Zivildienst, als auch einer Elternteilzeit. Letztere allerdings nur bei Univ. Ass Prae Doc und Post Doc, sowie bei Assistenzprofessor*innen.
- Beachte: es gibt keine Unterbrechungen der Kette mehr!



Parallelität – alte/neue Rechtslage

• Wird ein bestehendes Arbeitsverhältnis ohne Änderung der Verwendung verlängert, ist § 109 alte Rechtslage weiterhin anzuwenden

Beispiele:

Bekommt ein/e Projektmitarbeiter*in in einem <u>anderen Projekt</u> einen <u>neuen Vertrag</u> \rightarrow neue Rechtslage

Anstellung - Projekt A Anstellung - Projekt B Neue Rechtslage

Wird der Vertrag eines/einer Projektmitarbeiter*in im selben Projekt verlängert → alte Rechtslage

Anstellung - Projekt A Verlängerung – Projekt A Alte Rechtslage

Soll der Projektvertrag einmalig verlängert werden (109 Abs 2 alte Fassung) → alte Rechtslage

Antrag auf einmalige Verlängerung

Anstellung - Projekt A in Projekt A Alte Rechtslage



Universitätsprofessor*innen

"Wechselt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer in eine Verwendung gemäß § 94 Abs. 2 Z1, ist eine einmalige neuerliche Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig."

Wissenschafter*innen können – unabhängig davon, welche vorherigen
 Anstellungsverhältnisse vorhanden sind – einmalig in einen befristeten Vertrag als
 Universitätsprofessor*in nach 99(1) /99(3) /99a wechseln.

Beispiel: Gesamtdauer von 8 Jahre bereits ausgereizt → weiterer Vertrag "on top".

- Vertrag darf für **maximal 6 Jahre** befristet sein. (Beachte: max. Dauer von 99(1)-Professuren grundsätzlich nur 5 Jahre. Gilt ab 01.10.2021 auch für 99a-Professur)
- Assistenzprofessor*innen sind nicht davon erfasst, weil nicht unter § 94 Abs. 2 Z 1 fallen.
 - Ist unproblematisch → Verträge werden bereits jetzt bei kettenvertraglichen Problemen unbefristet abgeschlossen.
 - KV sieht Kündigungsmöglichkeit bei nicht erreichen der Ziele der Qualifizierungsvereinbarung vor.



Universitätsassistent*in Post Doc/Senior Scientist/Senior Lecturer

- Es können Vertragsverlängerungen vorgenommen werden (war bisher nicht möglich).
- Möglich ist eine
 - zweimalige Verlängerung bzw. zweimaliger neuerlicher Abschluss
 - im Rahmen von einer Gesamtdauer von 8 Jahre

Beispiel:

Univ.Ass Post Doc	Univ.Ass Post Doc	Senior Scientist
(4 Jahre)	(2 Jahre)	(2 Jahre)

^{--&}gt; <u>nach 109er</u> wären max. 8 Jahre möglich --> aber <u>interne Regel</u>: Verträge von Univ.Ass Post Doc dürfen max. 6 Jahre sein.



Universitätsassistent*innen Prae Doc

- Arbeitsverhältnisse, die den Abschluss eines Doktoratsstudiums zum Inhalt haben werden im Ausmaß von vier Jahren nicht gezählt.
- Hier fallen sowohl Anstellungen als Univ.Ass Prae Doc, als auch Projektmitarbeiter*in Prae Dochinein → wird nur auf Doktoratsstudium abgestellt
- Diese Zeiten werden sowohl bei den zeitlichen Höchstgrenzen, als auch bei den maximal möglichen Aneinanderreihungen nicht berücksichtigt.
- **Neue interne Regelung** für Univ. Ass Prae Doc **ab 01.10.2021:** Das Arbeitsverhältnis ist vorerst auf 1,5 Jahre befristet und wird automatisch auf insgesamt 3 Jahre verlängert, sofern der Arbeitgeber nicht nach längstens 12 Monaten eine Nichtverlängerungserklärung abgibt.
- Eine weitere Anstellung/Verlängerung ist möglich (Ausschreibung derzeit notwendig).
- Wenn für das jeweilige Fach 4 Jahre Anstellung als Prae Doc die bisherige Praxis darstellen, besteht derzeit die Option für 3 Jahre auszuschreiben und in der Ausschreibung bereits die Verlängerungsmöglichkeit für ein 4. Jahr zu vermerken. (Stand 17.08.2021)



Projektmitarbeiter*innen

- Anstellungen als Projektmitarbeiter*in dürfen uneingeschränkt oft aneinandergereiht werden.
- Die Gesamtdauer von 8 Jahren muss aber trotzdem eingehalten werden.
- Gilt sowohl für Projektmitarbeiter*innen des WUP als auch AUP
- Inwieweit bleiben Zeiten als Projektmitarbeiter*in unberücksichtigt?
 - Zeiten vor Inkrafttreten (01.10.2021) bleiben im Ausmaß von 4 Jahren unberücksichtigt.
 - Beachte: das gilt nur, wenn eine Anstellung als Projektmitarbeiter*in folgt.
 - Zeiten nach Inkrafttreten: Anstellungen die den Abschluss eines Doktoratsstudiums zum Inhalt haben, bleiben bis maximal 4 Jahre unberücksichtigt.



Studentische Mitarbeiter*innen

- Zeiten als studentische Mitarbeiter*in (Studienassistent*in und Tutor*in) bleiben unberücksichtigt
- Dh diese Zeiten werden wie bei Prae Docs **sowohl** bei den **zeitlichen Höchstgrenzen**, als auch bei den **maximal möglichen Aneinanderreihungen nicht berücksichtigt.**
- Konkret bedeutet dies:
 - Zeiten vor Inkrafttreten (01.10.2021) bleiben unberücksichtigt.
 - Zeiten nach Inkrafttreten: bleiben unberücksichtigt.
- Gemäß Kollektivvertrag dürfen Anstellungsverhältnisse als studentische Mitarbeiter*innen maximal vier Jahre umfassen.



Lektor*innen

- Bei Lektor*innen ist
 - o eine **mehrmalige Verlängerung** oder ein **mehrfacher neuerlicher Abschluss** von Arbeitsverhältnissen
 - innerhalb von acht Studienjahren zulässig.
- Es wird auf einen **Zeitraum von acht Studienjahren** abgestellt → nicht auf die tatsächlichen Arbeitsverhältnisse ("Nettoarbeitsverhältnisse" irrelevant).
- Unter dem Begriff Studienjahr ist die Abfolge/Zeitraum WS -> SS zu verstehen.
- Zeiten vor Inkrafttreten: Wird ein Arbeitsverhältnis als Lektor*in ab dem 01.10.2021 neu abgeschlossen, bleiben alle Zeiten, die vor dem 01.10.2021 liegen unberücksichtigt. (Erreichung der Obergrenze als Lektor*in erst mit 30.09.2029)
- Nach Erreichen der Obergrenze wäre eine Anstellung als Lektor*in im Zuge eines freien Dienstvertrages weiterhin möglich → Details zu Lektor*in FD: <u>Lehrbeauftragte (Lektor*innen)</u> (<u>univie.ac.at)</u>



Ersatzkräfte

- Wie bisher besteht die Möglichkeit Ersatzkräfte mehrfach zu befristen oder mehrfach neu abzuschließen.
- Aber nur so lange als die Gesamtdauer der befristeten Arbeitsverhältnisse als Ersatzkraft sechs Jahre nicht überschreitet.

Beispiel:

PMA	Ersatzkraft	Ersatzkraft	Ersatzkraft	PMA
(1 Jahr)	(2 Jahre)	(2 Jahre)	(2 Jahre)	(1 Jahr)

6 Jahre



Allgemeines Universitätspersonal

- Es ist davon auszugehen, dass die bisherige Vorgehensweise (zweimalige Befristung) nicht mehr zulässig ist → Die Regelung des allgemeinen Arbeitsrechts kann nicht mehr herangezogen werden.
- Das bedeutet beim AUP ist grundsätzlich nur eine einmalige Befristung bis zum Höchstausmaß von sechs Jahren möglich.
- Ein weiterer befristeter Vertrag ist nicht zulässig -> danach nur noch unbefristet.
- Ausnahme: Ersatzkraftregelung.



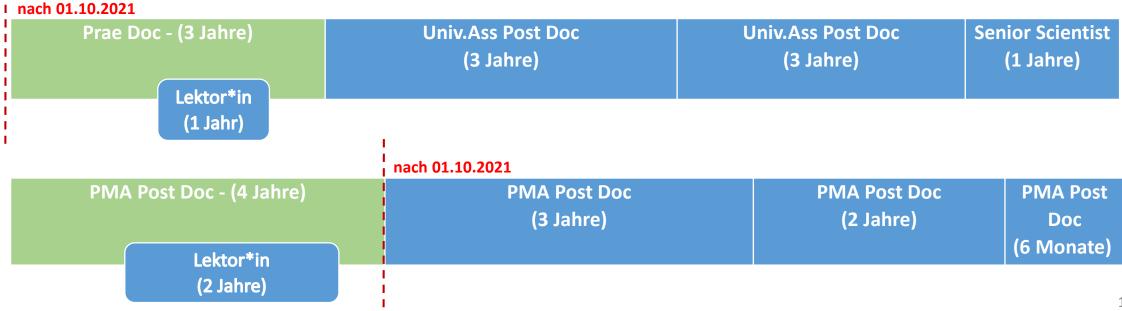
Mehrfachbeschäftigung

- Befristete und unbefristete Dienstverhältnisse können parallel vereinbart werden (höchstzulässige Wochenarbeitszeit ist zu beachten) → Mehrfachbeschäftigung.
- Die befristeten Dienstverhältnisse werden unbeachtet des Ausmaßes des befristeten als auch des unbefristeten Dienstverhältnisses gemäß den geltenden Regelungen geprüft.
- Die oben angeführten Rahmenbedingungen (Höchstgrenzen, Anzahl der Befristungsmöglichkeiten, Anrechnungsklauseln etc.) sind zu beachten.



Parallelität – Anstellung als Lektor*in und begünstigte Anstellung

- Eine Anstellung als Lektor*in wird gezählt, auch wenn diese parallel zu einer begünstigten Anstellung (bspw. Prae Doc) liegt oder lag.
- Beispiel Prae Doc: Die Anstellung als Prae Doc darf ignoriert werden, die parallel dazu verlaufende Anstellung als Lektor*in ist davon jedoch nicht umfasst = muss gezählt werden. Das bedeutet die Anstellung als Lektor*in ist anzurechnen.
- Dies gilt sowohl für Zeiten vor, als auch nach 01.10.2021.





Welche möglichen Konstellationen ergeben sich aus § 109 "neu"

Bisher konnten GB-finanzierte Verträge nicht verlängert werden

(Bspw. Univ.Ass Prae Doc – Univ.Ass Prae Doc) --> einzige Ausnahmen: Ersatzkraft

- Dies wird durch die neue Rechtslage möglich:
 - zweimalige Verlängerung bzw. zweimaliger neuerlicher Abschluss
 - im Rahmen von einer Gesamtdauer von acht Jahre
- Folgende Konstellationen wären bspw. möglich:

I.	Univ.Ass Prae Doc (3 Jahre)	Univ.Ass Post Doc (6 Jahre)				
II.	Univ.Ass Prae Doc	Univ.Ass Post Doc	Univ.Ass Post Doc			
	(3 Jahr)	(3 Jahre)	(3 Jahre)			



III.	PMA Prae Doc (1 Jahre)	Univ.Ass Prae Doc (3 Jahre)	PMA (1 Jahr)	PMA (6 Monate)	PMA (6 Monate)		Univ.Ass Post Doc (6 Jahre)	
IV. Prae Doc (3 Jahre)			Univ.Ass Post Doc (6 Jahre)				r Scientist Jahre)	Senior Scientist (1 Jahre)
V.	Stud.Ass (2 Jahre)	Univ.Ass Prae Doc (3 Jahre)	Univ.Ass Post Doc (6 Jahre)		Tenure Track (Ass.Prof) → nur unbefristet möglich			
VI.	Stud.Ass (2 Jahre)	Univ.Ass Prae Doc (3 Jahre)	Ur	Univ.Ass Post Doc (6 Jahre)		Univ.Prof 99(1) /99(3) /99a (max. 6 Jahre)		



Informations- und Kontaktmöglichkeiten

- Intranet:
 - Themen A-Z → K → Kettenvertragsregelung neu <u>Kettenvertragsregelung neu (univie.ac.at)</u>
 - FAQs https://intra.univie.ac.at/themen-a-z/kettenvertragsregelung-neu-faqs/
- leitung.personal@univie.ac.at
- therese.meister@univie.ac.at



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!